

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau

vom 08.12.2023

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), der § 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Weilheim-Schongau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll dem/der Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Ergänzende Kindertagespflege meint z.B., wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert, wenn
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. der/die Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder Arbeit suchend ist,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhält.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem/der Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Sollte die Betreuung der Kinder im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten stattfinden, hat diese/r schriftlich zu bestätigen, dass sie/er unangemeldete Kontrollen in ihrem/seinem Haushalt zulässt. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Eignungskriterien des § 43 SGB VIII, wie in Abs. 2 beschrieben, bedürfen die Kindertagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

§ 3

Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen umfasst
1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
 2. außerhalb der Großtagespflege (Art.9 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 1 BayKiBiG) einen monatlichen Qualifizierungszuschlag i.H.v. 20% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG erfüllt sind,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), soweit keine Familienmitversicherung besteht und
 5. eine Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

(2) Bei der Höhe der Geldleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird als Berechnungsgrundlage an die Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft.

(3) Das Tagespflegeentgelt (Abs. 1 Nr. 1), sowie der Qualifizierungszuschlag (Abs.1 Nr. 2) bilden eine Grundpauschale auf welche die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG angewandt werden.

(4) Die Anpassung des Tagespflegeentgelts nach Abs. 1 Nr. 1, des Qualifizierungszuschlags nach Abs. 1 Nr. 2, sowie der Sachaufwandspuschale nach Abs. 1 Nr. 5, aufgrund der Grundlagen des Abs. 2 und 3 wird jeweils zum folgenden 01. September vorgenommen.

(5) Die Grundpauschale im Sinne des Absatzes 3 bemisst sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten Betreuungszeit (§ 4).

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgen zweckgebunden. Bezüglich der Höhe der Erstattungsbeiträge werden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden die Zuschüsse für eine Unfallversicherung und eine Krankenversicherung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird für jedes betreute Kind gewährt. Der jeweilige Sitzlandkreis übernimmt die gesamten Zuschüsse zur Kranken,- Pflege,- und Rentenversicherung einer Kindertagespflegeperson, sofern mindestens ein Kind aus dem eigenen Sitzlandkreis von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreut wird, auch wenn zusätzlich auswärtige Kinder mitbetreut werden. Sollte die Kindertagespflegeperson jedoch nur auswärtige Kinder betreuen, werden von dem Sitzlandkreis der Kindertagespflegeperson keine Zuschüsse bezahlt. Eine anteilige Aufteilung der Zuschüsse anhand der betreuten Kinder entfällt dadurch.

Wenn mehrere Jugendämter eine Kindertagespflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(7) Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bleibt bis zu 20 Werktagen im Jahr unberücksichtigt. Die Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden während dieser Zeit weitergezahlt. Die Tage der urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind diese Tage entsprechend zu kürzen. Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes obliegt der Entscheidung der/des Erziehungsberechtigten des Kindes.

(8) Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Da die Kindertagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegeentgeltes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Diese Ausfallzeiten beinhalten Schließ- und Krankheitstage. Die 30 Tage beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind die 30 Tage entsprechend zu kürzen.

(9) Kindertagespflegepersonen die für Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, oder Träger, die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellen, erhalten für jede Einsatzstelle ein entsprechendes Entgelt. Dies wird in einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt. Das Entgelt zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung sowie die Erstattung der Versicherungsbeiträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend. Voraussetzung für die Gewährung des Entgelts zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung und der Versicherungsbeiträge ist, dass die Kindertagespflegeperson, welche für die Ersatzbetreuung zur Verfügung steht, kontinuierlich Kontakt zum im Vertretungsfall zu betreuenden Kind und zur zu vertretenden Kindertagespflegeperson hält.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

Lebt das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der/des Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche) festgelegt:

Betreuung:

- a) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- j) mehr als 10 bis einschließlich 12 Stunden (bis 60 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(4) Betreuungszeiten in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(5) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten von 30 Tagen pro Jahr bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch die/den Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines jeden Monats der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

Soweit die tatsächliche genutzte Betreuungszeit regelmäßig und erheblich von der vertraglich festgelegten Buchungszeit abweicht, ist der Buchungsbeleg nach Ablauf eines Monats anzupassen.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes nicht entsprechen, dürfen durch die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht betreut werden.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann

verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 6 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten ab. Diese/r sollte daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr/sein Kind betreut, suchen.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Landkreis Weilheim-Schongau haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er/sie schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem/einer benannten Vertreter/in abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den/die Erziehungsberechtigte/n bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Kindertagespflegeperson/Pflegestelle.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der/die Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 9 Abmeldung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des folgenden Kalendermonats gegenüber dem Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau zu erklären.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Kindertagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass der/die Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert ist,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. der/die Erziehungsberechtigte seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss ist in der Regel der/die Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören.

§ 10 a Geltungsbereich

Wird ein Kind im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, die am Ort der Kindertagespflegestelle geltenden Regelungen und Vereinbarungen.

§ 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, Nr.15, vom 01.08.2015, außer Kraft.

Weilheim, den 18.12.2023

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin